

DGZfP Fachgesellschaft akkreditierter ZfP-Prüfstellen - GZP -	F - G Z P Berufsethische Regeln (Qualitätscode)	Blatt 1 v. 5
--	--	---------------------

F_GZP:Berufseth.Regeln

Stand 12. Mai 1999

Die GZP-berufsethischen Regeln bilden die gemeinsame Plattform für alle GZP-Mitglieder und sind die Vorstufe zum GZP-Ethik-Managementsystem. Sie beschreiben gesellschaftliche, fachliche und partnerschaftliche Umgangsformen und unterteilen sich in

- A Gesellschaftsbezogenes Verhalten**
- B Fachbezogenes Verhalten**
- C Partnerbezogenes Verhalten**
- D Ahndung von Verstößen**

A Gesellschaftsbezogenes Verhalten

Jedes Mitglied der Fachgesellschaft ist auch Mitglied der DGZfP. Somit sind Anerkennung und Einhaltung der DGZfP-Satzung sowie der GZP-Geschäftsordnung verbindlich.

Im einzelnen verpflichten sich die Mitglieder,

- die Zwecke der GZP und DGZfP zu fördern,
- das Ansehen der GZP und der DGZfP und deren Mitglieder zu wahren,
- der Beitrags- bzw. Umlagepflicht regelmäßig nachzukommen,
- die Regeln und die Satzung der DGZfP zu befolgen,
- die Regeln und die Geschäftsordnung der GZP zu befolgen,
- die aktuellen Regeln der Technik einzuhalten,
- die technischen Akkreditierungskriterien zu erfüllen,
- die Beschlüsse der DAP GmbH bzw. GZP-Organen zu befolgen.

Jedes GZP-Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß die vorgenannten Regeln eingehalten werden. Laufende Eigenkontrolle ist Pflicht. Die Ergebnisse der betrieblichen Eigenprüfung auf Basis eines jährlichen internen Audits sowie des QM-Reviews sind sorgfältig aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

Jedes GZP-Mitglied ist verpflichtet, der GZP bzw. dem Ausschuß für berufsständische Fragen (ABF) mitzuteilen, wenn ihm bekannt wird, daß das GZP-Emblem oder die GZP-Mitgliedschaft mißbraucht wird, oder wenn von den allgemein anerkannten und gültigen Regeln der Fairness, der Sicherheit, der Technik, der Qualitätssicherung oder des Umweltschutzes schwerwiegend abgewichen wird.

DGZfP Fachgesellschaft akkreditierter ZfP-Prüfstellen - GZP -	F - G Z P Berufsethische Regeln (Qualitätscode)	Blatt 2 v. 5
--	--	---------------------

Fortsetzung

A Gesellschaftsbezogenes Verhalten

Jedes GZP-Mitglied ist aufgerufen, zum Fortschritt der ZfP-Entwicklung durch aktiven und passiven Informations- und Erfahrungsaustausch beizutragen. Dies erfolgt sowohl untereinander als auch durch Teilnahme an DGZfP-Arbeitskreisen, DGZfP-Seminaren, DGZfP-Jahrestagungen sowie durch Information (aktiv und passiv) in den Fachorganen der DGZfP oder in entsprechenden Publikationen.

Finanzielle oder andere Honorierung für eine Dienstleistung, die eindeutig gegen den Stand der Technik, gegen die Regeln der Sicherheit, gegen die Regeln des Rechts und gegen Ethik und Moral verstoßen, sind abzulehnen.

B Fachbezogenes Verhalten

In den Technischen Akkreditierungskriterien für ZfP bzw. im Guidance for Laboratories EAL-G15 ist der fachbezogene Rahmen für den gesamten ZfP-Bereich abgesteckt. Durch die jeweiligen Querverweise auf Normen und Richtlinien sind die Belange hinsichtlich Inspektionsstellen- bzw. Prüfstellen-Akkreditierung, Personalqualifikation/ Zertifizierung und Ausführung der ZfP eindeutig festgelegt.

Nur die Gewißheit, daß nach diesem Regelwerk gearbeitet wird, gibt dem Auftraggeber für ZfP die Sicherheit und Garantie, daß die Ausführung der ZfP als Dienstleistung mit der nötigen Zuverlässigkeit und Sicherheit erfolgt.

Im einzelnen verpflichten sich die Mitglieder über die vorgenannten fachlichen Aspekte hinaus, die ZfP-Dienstleistung unter den Gesichtspunkten Schutz des Lebens, Sicherheit und Gesundheit Dritter sowie unter Einhaltung von Maßnahmen zum Umweltschutz zu erbringen.

Durch entsprechende Verpflichtungserklärungen und die Beschreibung der Qualitätspolitik im Qualitätsmanagementhandbuch sowie deren Umsetzung in die Praxis müssen die GZP-Mitglieder die Voraussetzung für ein anerkanntes fachbezogenes Verhalten schaffen.

DGZfP Fachgesellschaft akkreditierter ZfP-Prüfstellen - GZP -	F - G Z P Berufsethische Regeln (Qualitätscode)	Blatt 3 v. 5
--	--	---------------------

C Partnerbezogenes Verhalten

Die Verpflichtung auf einen hohen Qualitätsstandard ist mit entsprechend hohem Aufwand verbunden (Akkreditierung und/ oder Zertifizierung der Prüf- bzw. Inspektionsstelle, Ausbildung/ Zertifizierung und Weiterbildung von Personal, die Summe aller RÖV-, StrlSchV- und GGVS-Pflichten, Pflege, Vorhaltung, Zertifizierung, Konstanzprüfung und Kalibrierung von Geräten und Geräteperipherie etc.). Daher muß der von GZP-Mitgliedern angebotene ZfP-Service und Qualitätsstandard von den Auftraggebern entsprechend honoriert und von den GZP-Mitgliedern angemessen in Rechnung gestellt werden können.

Grundlage hierfür ist, daß sich die GZP-Mitglieder im Rahmen ihrer ZfP-Dienstleistung und ihrer Akquisitionsaktivitäten folgende acht zu eigen machen:

- Aktivitäten werden gegenüber allen Beteiligten - Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden und Konkurrenz - fair betrieben.
- Anschluß an ein Unternehmen, welches seinen Namen oder den der GZP zu einer möglichen Falschdarstellung nutzen könnte, ist zu unterlassen.
- Direkter oder indirekter Schaden an der Berufsehre eines anderen GZP-Mitgliedes muß vermieden werden.
- Werbung wird auf qualifiziertem Niveau betrieben. Wettbewerbswidrige oder andere fragwürdige Methoden sind abzulehnen wie auch die Verbindungen jeglicher Art mit unseriösen Kreisen.
- Vertrauliche Behandlung von Kenntnissen über alle Geschäftsvorgänge oder technische Informationen von Klienten oder Kunden ist zu gewährleisten.
- Andere Informationen über Dritte dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen offengelegt werden.
- Finanzielle oder andere Honorierung für eine Dienstleistung ist nur vom direkten Auftraggeber zu akzeptieren, es sei denn das Einverständnis zu einer abweichenden Regelung aller beteiligten Parteien liegt vor.
- Pünktliche Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen dem Partner gegenüber.

Neben diesem allgemeinen Teil, welcher den ZfP-Dienstleister und den Auftraggeber bzw. den Mitanbieter betrifft, gilt für die GZP-Mitglieder im Umgang untereinander:

- Verpflichtung, bei Kapazitätsengpässen nach Absprache mit einem zu wählenden auftragnehmenden Partner nach Möglichkeit nur Prüfer aus dem GZP-Mitglieder-Pool einzusetzen.

DGZfP Fachgesellschaft akkreditierter ZfP-Prüfstellen - GZP -	F - G Z P Berufsethische Regeln (Qualitätscode)	Blatt 4 v. 5
--	--	---------------------

Fortsetzung

C Partnerbezogenes Verhalten

- Bei gegenseitigem Kapazitätsaustausch und Verrechnung von Prüfpersonal und -geräten muß für beide GZP-Partner ein positives betriebswirtschaftliches Ergebnis gewährleistet sein. Dies tangiert nicht das Verbot von Preisabsprachen, da die Angebotsgestaltung ausschließlich in der Hand des auftraggebenden Partners (senior partner) liegt.
- Akzeptanz des Status des auftraggebenden Partners (senior partner). Dies bedeutet, daß der GZP-Mitgliedspartner weder durch Akquisition noch durch Preisunterbietung aus einem bestehenden Auftragsverhältnis gedrängt werden darf.
- Abwerbung von Personal eines GZP-Mitgliedspartners ist zu unterlassen, insbesondere
 - wenn das betreffende Personal soeben eine Ausbildungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat,
 - wenn das betreffende Personal bei einem Konkurrenz-Auftraggeber eingearbeitet ist, um über dieses Personal an den Auftrag zu kommen.
- Eine Personalrotation bei einem Auftraggeber kann in jedem Falle nur in Abstimmung beider aktiven Parteien (Personal und neuer Arbeitgeber) mit der passiven Partei (alter Arbeitgeber) erfolgen.
- Einsatz moderner Kommunikationsmittel, wie z.B. eigene Präsentation im Internet oder entsprechende fachliche, sachliche eigene bzw. auf andere bezogene Information muß einer objektiven Überprüfung des Wahrheitsgehaltes standhalten.

D Ahndung von Verstößen

Ein Verstoß gegen die berufsethischen Regeln ohne Schadenverursachung muß gemäß Abs. 5 der GZP-Geschäftsordnung geahndet werden. Ein Verstoß mit Schadenverursachung zieht darüber hinaus zwangsläufig noch juristische Konsequenzen (Haftungsansprüche) nach sich. Der Vorstand der GZP und DGZfP entscheidet, ob der Vorgang offiziell in einem Presseorgan bekannt gemacht wird.

Bei Verstoß gegen die GZP-partnerbezogenen Regeln werden durch den Vorstand der GZP und der DGZfP entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Diese Maßnahmen orientieren sich an der Schwere des Verstoßes und können Verwarnung bzw. im Wiederholungsfalle Ausschluß aus der GZP bzw. DGZfP zur Folge haben.

DGZfP Fachgesellschaft akkreditierter ZfP-Prüfstellen - GZP -	F - G Z P Berufsethische Regeln (Qualitätscode)	Blatt 5 v. 5
--	--	---------------------

Fortsetzung

D Ahndung von Verstößen

Die Mitgliedschaft endet auf Beschluß des GZP-Vorstandes wegen

- groben Verstoßes gegen die Zwecke der Fachgesellschaft oder der DGZFP,
- schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange der Fachgesellschaft oder der DGZFP,
- Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung,
- Verstoßes gegen die Regeln der GZP,
- groben Verstoßes gegen die GZP-Geschäftsordnung,
- groben Verstoßes gegen die Regeln der Technik,
- Verstosses gegen die technischen Akkreditierungskriterien,
- Nichterfüllung der Beschlüsse der Organe der GZP,
- Nichterfüllung der Beschlüsse der Organe der DAP GmbH.

Gegen die verfügte Ausschließung steht dem GZP-Mitglied innerhalb von vier Wochen die Anrufung des Ausschusses für berufsständische Fragen (ABF) zu, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Ausschluß wird in den Fachorganen der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Anmerkung: Der Ausschuß für berufsständische Fragen (ABF) setzt sich aus den DGZfP- und GZP-Vorständen sowie den beiden DGZfP-Beiratsmitgliedern, welche der Mitgliedergruppe des betreffenden Mitgliedes angehören, zusammen.